

## Kurzporträt: Richtlinie Absatzförderung (RL AbsLE/2019)

Die Absatzförderung von Produkten der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft trägt wesentlich zu einer Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen bei. Ziele der Förderung sind:

- kontinuierliche Anpassung der Land- und Ernährungswirtschaft an die Erfordernisse eines zunehmend globaler werdenden Marktes
- nachhaltige Absatzsicherung durch die Pflege und den Ausbau bestehender sowie die Erschließung neuer Absatzmärkte
- Stärkung der Wettbewerbskraft insbesondere durch fundierte Markterkundung, den Absatz von Qualitätsprodukten und den Ausbau von Kooperationen
- Erhöhung der Nachfrage nach land- und ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen durch Vermittlung qualitätsrelevanter Merkmale und Produktionsweisen an Verbraucherinnen und Verbraucher einschließlich gemeinschaftlicher Marketingaktivitäten für ländliche Beherbergungs- und Erlebnisangebote mit regionalen Produkten auf ausgewählten Messen und Veranstaltungen
- Erhöhung des Einsatzes von ökologisch oder regional erzeugten landwirtschaftlichen Produkten in der Außer-Haus-Verpflegung
- Ausweitung und Stärkung der Marktposition ökologisch oder regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte, einschließlich der Produkte mit geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Herkunftsangaben.

Die Antragsstellung erfolgt bei:

### **Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)**

Referat 33 – Förderung

Postfach 54 01 37, 01311 Dresden

Telefon.: 0351 8928-3301, Telefax: 0351 8928-3399

E-Mail: [abt3.lfulg@smul.sachsen.de](mailto:abt3.lfulg@smul.sachsen.de)

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Vorgaben der EU-Freistellungsverordnungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Agrarsektor (Verordnung (EU) Nr. 702/2014) und im Bereich Verarbeitung und Vermarktung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) sowie der EU-De-minimis-Verordnungen im Bereich Primärerzeugung (Verordnung (EU) Nr. 1408/2013), Verarbeitung und Vermarktung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) und im Fischereisektor (Verordnung (EU) Nr. 717/2014).

Tabelle 1: Hinweise nach Fördergegenständen, AbsLE/2019, Ziffer II, Nummern 1 - 7:

1. Messen	
Erläuterungen	<p>Möglich ist die Förderung der Teilnahme an nationalen und internationalen Messen (im In- und Ausland) der Land- und Ernährungswirtschaft.</p> <p><u>Einschränkung für Einzelunternehmen:</u> Förderung von maximal drei Messeteilnahmen pro Jahr. Nicht förderfähig sind Messen, die im Messeplan des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (<a href="https://www.landwirtschaft.sachsen.de/messen-warenboersen-veranstaltungen-8410.html">https://www.landwirtschaft.sachsen.de/messen-warenboersen-veranstaltungen-8410.html</a>) enthalten sind und Messen, die sich überwiegend an Verbraucherinnen und Verbraucher richten.</p>
Antragsberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ einzelne Unternehmen der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft</li> <li>➤ Absatzgemeinschaften – Zusammenschlüsse aus mind. drei Unternehmen der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft, die sich dabei auch speziell für ein Projekt zusammengeschlossen haben können</li> <li>➤ Destinationsmanagementorganisationen gemäß Tourismusstrategie Sachsen, die gemeinsam mit Unternehmen der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft handeln oder diese vertretend präsentieren</li> <li>➤ Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die im Interesse der endbegünstigten Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft handeln (z. B. Kommunen oder Vereine)</li> </ul>
Förderkonditionen	<p>Festbeträge für einzelne Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ 3.000 Euro für nationale Messen im Inland</li> <li>➤ 4.000 Euro für internationale Messen im In- und Ausland.</li> </ul> <p>Begünstigte Destinationsmanagementorganisationen erhalten für Messen im In- und Ausland 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.</p> <p>Alle übrigen Antragsberechtigten erhalten pro Veranstaltung im Inland 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und bei Auslandsmessen 80 Prozent.</p> <p>Höchstens jedoch 50.000 Euro.</p>
2. Produktpräsentationen, Ausstellungen und Märkte	
Erläuterungen	<p>Gefördert werden Produktpräsentationen sowie die Teilnahme an Ausstellungen und Märkten zur Absatzsteigerung. Als Produktpräsentation gelten auch selbstveranstaltete Aktionen, z. B. Hoffeste von direktvermarktenden</p>

	landwirtschaftlichen Unternehmen.
Antragsberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ einzelne Unternehmen der sächsischen Landwirtschaft mit angeschlossener Direktvermarktung (nur für selbstveranstaltete Aktionen)</li> <li>➤ Absatzgemeinschaften – Zusammenschlüsse aus mind. drei Unternehmen der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft, die sich dabei auch speziell für ein Projekt zusammengeschlossen haben können</li> <li>➤ Destinationsmanagementorganisationen gemäß Tourismusstrategie Sachsen, die gemeinsam mit Unternehmen der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft handeln oder diese vertretend präsentieren</li> <li>➤ Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die im Interesse der endbegünstigten Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft handeln (z. B. Kommunen oder Vereine)</li> </ul>
Förderkonditionen	<p>Festbetrag für einzelne Unternehmen der sächsischen Landwirtschaft mit angeschlossener Direktvermarktung: 1.000 Euro</p> <p>Begünstigten Destinationsmanagementorganisationen werden 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.</p> <p>Alle übrigen Antragsberechtigten erhalten pro Veranstaltung oder Aktivität 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.</p> <p>Höchstens jedoch 50.000 Euro.</p>

### 3. Werbung und andere absatzfördernde Maßnahmen

Erläuterungen	<p>Gefördert werden Werbung zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für landwirtschaftliche Erzeugnisse und andere absatzfördernde Maßnahmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass weder ein bestimmtes Unternehmen, noch eine bestimmte Marke oder Herkunft explizit genannt werden dürfen.</p> <p>Eine Ausnahme hiervon bilden Werbung und Absatzförderkampagnen für Qualitätsprogramme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie Lebensmitteln hoher Qualität. Für gemeinschaftliche Qualitätsregelungen der EU ist eine Herkunftsangabe möglich, sofern der Hinweis genau der von der EU geschützten Bezeichnung entspricht. Für landesspezifische und regionale Qualitätsprogramme ist eine Herkunftsangabe möglich, sofern der Hinweis der Hauptaussage zum Erzeugnis untergeordnet wird.</p> <p>Nähere Erläuterungen zu den Qualitätsregelungen finden sich unter 5.</p>
---------------	---

Antragsberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Absatzgemeinschaften - Zusammenschlüsse aus mind. drei Unternehmen der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft, die sich dabei auch speziell für ein Projekt zusammengeschlossen haben können</li> <li>➤ Destinationsmanagementorganisationen gemäß Tourismusstrategie Sachsen, die gemeinsam mit Unternehmen der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft handeln oder diese vertretend präsentieren</li> <li>➤ Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die im Interesse der endbegünstigten Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft handeln (z.B. Kommunen oder Vereine)</li> </ul> <p>Werbung und Absatzförderkampagnen für Qualitätsprogramme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ jede Art von Zusammenschlüssen (aus mind. drei Unternehmen), insbesondere zusammengesetzt aus sächsischen Erzeugern oder und Verarbeitern</li> </ul>
Förderkonditionen	80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 100.000 Euro.

#### 4. Studien zur Marktsituation und Marketingkonzeptionen einschließlich Machbarkeitsstudien

Erläuterungen	<p>Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn entsprechende Studien (z. B. Machbarkeitsstudien) für die Absatzsituation und -entwicklung sächsischer Unternehmen von Bedeutung sind. Voraussetzung ist zudem, dass die Ergebnisse der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft zur breiten Nutzung kostenlos zur Verfügung gestellt werden und diese berechtigt ist, die Ergebnisse gemeinschaftlich zu verwerten, insbesondere auch ganz oder teilweise zu vervielfältigen oder zu veröffentlichen.</p>
Antragsberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Absatzgemeinschaften - Zusammenschlüsse aus mind. drei Unternehmen der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft, die sich dabei auch speziell für ein Projekt zusammengeschlossen haben können</li> <li>➤ Unternehmen und wissenschaftliche Einrichtungen, die Marktforschung für die sächsische Land- und Ernährungswirtschaft betreiben</li> <li>➤ Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die im Interesse der endbegünstigten Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft handeln ( z. B. Kommunen oder Vereine)</li> </ul>
Förderkonditionen	65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Personal- und Sachaufwendungen. Im Ausnahmefall kann eine Zuwendung in Höhe von 80 Prozent gewährt werden, sofern die Studie im besonderen Landesinteresse ist. Die

Zuwendung ist jedoch auf höchstens 80.000 Euro begrenzt.

## 5. Qualitätsprogramme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie von Lebensmitteln hoher Qualität

### 5. 1 Vorbereitung, Beantragung und Anerkennung nach gemeinschaftlichen Qualitätsregelungen der EU

Erläuterungen	<p>Erstmalige Teilnahme an Qualitätsregelungen, obligatorische Kontrollen, Marktforschung und Produktentwicklung für die Ausarbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Qualitätsregelungen.</p> <p><u>Darunter Produkte gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 sowie Produkte gemäß Teil II, Titel II, Kapitel I Abschnitt 2 Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf Wein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ geschützte Ursprungsbezeichnungen (g. U.) für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel: Erzeugung, Verarbeitung und Herstellung des Produktes muss in dem jeweiligen Herkunftsgebiet erfolgen (z. B. Altenburger Ziegenkäse)</li><li>➤ geschützte geografische Herkunftsangaben (g. g. A.) für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel: enge Verbindung und langjährige Tradition des Produktes mit dem Herkunftsgebiet (z. B. Dresdner Stollen, Oberlausitzer BioKarpfen)</li><li>➤ garantiert traditionelle Spezialitäten (g. t. S.) für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel: Herstellung aus traditionellen Rohstoffen, traditionelle Zusammensetzung oder Herstellungsart (z. B. Heumilch)</li></ul> <p><u>Produkte gemäß Verordnung (EU) Nr. 251/2014 sowie Verordnung (EG) Nr. 110/2008:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ geografische Angaben (g. A.) für aromatisierte Weine und Spirituosen</li></ul> <p><u>Produkte gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Bioprodukte</li></ul>
Antragsberechtigte	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ jede Art von Zusammenschlüssen (aus mind. drei Unternehmen), insbesondere zusammengesetzt aus sächsischen Erzeugern oder Verarbeitern des gleichen Erzeugnisses</li></ul>
Förderkonditionen	<p>Für erstmalige Teilnahme an Qualitätsregelungen: 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 3.000 Euro pro Jahr für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren.</p> <p>Für obligatorische Kontrollen, Marktforschung und Produktentwicklung für die</p>

Ausarbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Qualitätsregelungen: 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Sachaufwendungen einschließlich Dienstleistungen Dritter. Für diese Vorhaben werden keine Direktzahlungen an die Erzeuger getätigt. Die Kosten werden der zuständigen Kontrollstelle, dem Erbringer der Forschungsmaßnahmen bzw. dem Dienstleister gezahlt.

## 5. Qualitätsprogramme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie von Lebensmitteln hoher Qualität

### 5.2 Landesspezifische und regionale Qualitätsprogramme und Kooperationsprojekte

Erläuterungen	Entwicklung, Planung, Koordinierung sowie Umsetzung landesspezifischer und regionaler Qualitätsprogramme (z. B. eines sächsischen Biosiegels) und Kooperationsprojekte sowie Erarbeitung von Marketingkonzeptionen hierfür.
Antragsberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ jede Art von Zusammenschlüssen (aus mind. drei Unternehmen), insbesondere zusammengesetzt aus sächsischen Erzeugern oder Verarbeitern</li> </ul>
Förderkonditionen	80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Sachaufwendungen einschließlich Dienstleistungen Dritter.

## 5. Qualitätsprogramme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie von Lebensmitteln hoher Qualität

### 5.3 Biozertifizierung

Erläuterungen	Förderung der Kontrollkosten, die für die erstmalige Teilnahme an der Biozertifizierung entstehen, sofern hierfür nicht bereits eine Förderung über die Richtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau (ÖBL/2015) beantragt oder in Anspruch genommen wurde.
Antragsberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ einzelne Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU entsprechend des Anhang I zur Verordnung (EU) Nr. 702/2014) der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft</li> <li>➤ Kantinen und Caterer für Betriebsstätten in Sachsen, sofern es sich um KMU handelt</li> </ul>
Förderquote	80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 3.000 Euro.

## 6. Vorhaben zum Wissenstransfer oder zur Zusammenarbeit von Akteuren

Erläuterungen	<p>Grundlage bildet ein Konzept unter Beteiligung von drei oder mehr Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft, von denen die Mehrzahl (mind. drei) im Freistaat Sachsen tätig sein müssen.</p> <p>Ziel des Vorhabens soll die Ausweitung und Stärkung der Marktposition ökologisch oder regional erzeugter, landwirtschaftlicher Produkte sein.</p>
Antragsberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Absatzgemeinschaften der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft - Zusammenschlüsse aus mind. drei Unternehmen, die sich dabei auch speziell für ein Projekt zusammengeschlossen haben können</li> <li>➤ Destinationsmanagementorganisationen gemäß Tourismusstrategie Sachsen, die gemeinsam mit Unternehmen der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft handeln oder diese vertretend präsentieren</li> <li>➤ Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die im Interesse der endbegünstigten Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft handeln (z. B. Kommunen oder Vereine)</li> </ul>
Förderkonditionen	80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 20 000 Euro.

## 7. Regionalmanagement für Bio-Regio-Modellregionen

Erläuterungen	<p>Die Antragstellung setzt eine Teilnahme am Wettbewerb zu den Bio-Regio-Modellregionen und entsprechende Konzeptreife voraus. Details sind den jeweiligen Aufrufen des SMEKUL zu entnehmen.</p>
Antragsberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Absatzgemeinschaften der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft (mind. drei Unternehmen)</li> <li>➤ Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts (z. B. Kommunen oder Vereine), die im Interesse der endbegünstigten Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft handeln und mit diesen (mind. drei Unternehmen) im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zusammenarbeiten</li> <li>➤ Als Leadpartner <u>nicht</u> anerkannt werden Landkreise und einzelne Unternehmen der Privatwirtschaft</li> </ul>
Förderkonditionen	80 Prozent der zuwendungsfähigen Personalausgaben (Arbeitnehmerbrutto) sowie 15 Prozent der Personalausgaben als Sachkostenpauschale oder ausschließlich

vergleichbare Dienstleistungen Dritter, höchstens jedoch 70.000 Euro pro Jahr. Für Modellregionen, die die Städte Chemnitz, Dresden, Leipzig einschließen, kann ein Zuschlag von bis zu 30.000 Euro pro Jahr gewährt werden.

Bei den Inhalten dieses Kurzporträts handelt es sich um eine vereinfachte Darstellung der Inhalte der RL AbsLE/ 2019. Detailliertere Informationen entnehmen Sie bitte der [Richtlinie im Förderportal](#).